



Zahl: D/12151/2023

Verordnung

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Weerberg vom 13.12.2023 über die Umnummerierung von Gebäuden

Der Gemeinderat erlässt in der Sitzung vom 13.12.2023, aufgrund des Landesgesetzes vom 20.11.1991, LGBl.Nr. 4/1992, über die Bezeichnung von Verkehrsflächen und die Nummerierung von Gebäuden nachstehende Verordnung.

§ 1

Im Interesse der besseren Orientierung und des leichteren Auffindens von Gebäuden werden, die im Gemeindegebiet Weerberg gelegenen Verkehrsflächen mit folgenden Namen bezeichnet:

Außerberg	(von der Kreuzung Gh. Sponring bis Auerlend)
Mitterberg	(vom „Spuringbauern“ bis Kreuzung Zallerstraße)
Innerberg	(von Kreuzung Zallerstraße bis Innerst mit Asten)
Zallerstraße	(von Kreuzung Zirler bis Hausstatt/Trialbach und bis zum „Wieser“)
Tranweg	(Abzweigung Weerberger Landesstraße bis Hof Tran)
Leckbichl	(Abzweigung Straße Außerberg bis Hof „Purtscheller“)
Kreith	(vom „Krötzbach“ bis Ende Nöcklweg“)
Schmalzgasse	(Abzweigung Weerberger Landesstraße bis Gst-Nr. 306/3)
Tratenweg	(Abzweigung Weerberger Landesstraße bis Gst-Nr. 475/10 bzw. Hofstelle
Traten)	
Feldergasse	(Abzweigung Weerberger Landesstraße bis „Sandbichl“)
Kirchgasse	(Abzweigung Weerberger Landesstraße bis Gst-Nr. 386/2)
Wiesenhofweg	(„Unteraigen“ bis „Wiesenhof“ bis „Puitenhof“)
Kranzachweg	(Abzweigung Weerberger Landesstraße bis „Außerkrölller“)
Högweg	(Abzweigung Weerberg Landesstraße bis „Innermühlechen“)
Reindlfeld	(Unterer Reindlweg und Oberer Reindlweg)
Hochhäuserweg	(Abzweigung Zallerstraße bis „Zimmermeister“ bzw. „Floachhäusl“)
Nonsweg	(von Ende Zallerstraße bis Nonsalmgatter)
Nonsalm	(Gebäude im Bereich Nonsalm)
Hochsinnalm	(Gebäude im Bereich der Alpl/Hochsinnalm)
Fiderissalm	(Gebäude im Bereich der Fiderissalm)
Nafingalm	(von „Nolfhütte“ bis Nafingalm-Hochleger)
Unternurpensalm	(Gebäude im Bereich der Unternurpensalm)
Stallenalm	(Gebäude im Bereich der Stallenalm)
Obernurpensalm	(Gebäude im Bereich der Obernurpensalm/Haglhütte)
Lafasteralm	(Gebäude im Bereich der Lafasteralm)

§ 2

Form, Größe, Farbe und Gestaltung der Straßentafeln zur Kennzeichnung der nach § 1 mit Namen bezeichneten Verkehrsflächen wird wie folgt bestimmt:

Form: rechteckig
Farbe: grüner Grund, weiße Umrandung, weiße Schrift

An der Gemeindeamtstafel und im Internet unter
www.weerberg.at kundgemacht
vom: 14.12. bis einschließlich 28.12.2023

Eingegangene Stellungnahmen:

GR/08/2023

Größe: 170 x 600-800 mm
Gestaltung: emailliert
Gemeindewappen

§3

Form, Größe, Farbe und Gestaltung der Nummernschilder zur Bezeichnung der Gebäude werden wie folgt bestimmt:

Form: rechteckig
Farbe: grüner Grund, weiße Umrandung, weiße Schrift
Größe: 200 x 160 mm
Gestaltung: emailliert

§4

Die Höhe des von den Eigentümer der neu nummerierten oder um nummerierten Gebäude bzw. sonst hierüber Verfügungsberechtigten zu leistenden Beitrages zu den Kosten der Herstellung des Nummernschildes wird mit EUR 60,00 festgesetzt.

§5

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024. Gleichzeitig wird die Verordnung lt. Gemeinderatsbeschluss vom 22.02.2000 außer Kraft gesetzt.

Jeder, dem die Stellung eines Gemeindebewohners zukommt hat das Recht, innerhalb der Auflagefrist hierzu schriftlich Stellung zu nehmen.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:
Gerhard Angerer



Dieses Dokument wurde von Martin Sprenger elektronisch gefertigt und amtssigniert
Informationen unter www.weerberg.at/amtssignatur
Signatur aufgebracht am 14.12.2023

An der Gemeindeamtstafel und im Internet unter
www.weerberg.at kundgemacht
vom: 14.12. bis einschließlich 28.12.2023

Eingegangene Stellungnahmen:

GR/08/2023